

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Donnerstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

und Jugend.

Bezugspreis in der Stadt Wilsdruff 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk. Die Post und unsere Landbotenbesorger bezogen 7 Mk.

## Amts-Blatt



für die königliche Amts- und Mannschafft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat.

Lokalblatt für Wilsdruff

Wirtenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mochern, Harttha bei Bauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippenhain, Lampersdorf, Limbach, Logen, Miltitz-Roitzsch, Mochern, Münzig, Neufirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf, bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sächschorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mochern, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ulfendorf, Unfersdorf, Weiskropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schwanke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 2.

Sonnabend, den 9. Januar 1915.

74. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

## Kriegsersatzgeschäft.

Die Musterung und Aushebung der Militärpflichtigen des Jahrganges (Geburtsjahr) 1895 und der zurückgestellten Militärpflichtigen der Jahrgänge 1894, 1893 und 1892 im Aushebungsbezirk Rossen findet nach folgendem Plane statt:

**Donnerstag, den 14. Januar 1915,**  
von vormittags 7,8 Uhr an,

für die Militärpflichtigen aus Wirtenhain, Blankenstein, Burghardswalde, Groitzsch, Grumbach, Helbigsdorf, Herzogswalde, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippenhain, Lampersdorf, Limbach, Logen und Münzig

im Gasthof „zum Adler“ in Wilsdruff;

**Freitag, den 15. Januar 1915,**  
von vormittags 7,8 Uhr an,

für die Militärpflichtigen aus Neufirchen, Niederwartha, Pohrsdorf, Roitzsch b. B., Rothschönberg, Sächschorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach d. N., Steinbach d. Moch, Tanneberg, Unfersdorf, Weiskropp, Wildberg und Wilsdruff

im Gasthof „zum Adler“ in Wilsdruff;

**Sonnabend, den 16. Januar 1915,**  
von vormittags 7,8 Uhr an,

für die Militärpflichtigen aus Abend, Augustusberg, Biederlein, Bodenbach, Burkersdorf, Choren-Loppischdel, Deutschendorf, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Gölzsha, Gohla, Gottfriedsgrund, Gruna, Hirschfeld, Höfgen, Hohentanne, Jkendorf, Karcha, Maysberg, Meßig, Meißa, Reichen, Wittewitz, Wählig, Wählig Markt, Wergenthal, Wilschütz, Niedereula und Rohlig

im Gasthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

**Montag, den 18. Januar 1915,**  
von vormittags 7,8 Uhr an,

für die Militärpflichtigen aus Rossen

im Gasthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

**Dienstag, den 19. Januar 1915,**  
von vormittags 7,8 Uhr an,

für die Militärpflichtigen aus Obereula, Oberguna, Oberschwitz, Petersberg, Pinnewitz, Priesen, Radewitz, Rauhitz, Reinsberg mit Drehfeld und Wolkegrün, Rhäa, Ruffeina, Saultzig, Schreditz, Siebenlehn, Stahna, Starbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolfau, Zella und Zetta mit Gallschütz

im Gasthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

**Mittwoch, den 20. Januar 1915,**  
von vormittags 7,8 Uhr an,

für die Militärpflichtigen aus Albertitz, Altkommarsch, Altsattel-Barmentz, Arntitz, Badersen, Beicha, Bernitz, Birmentz, Churschütz, Daubitz, Dennschütz, Dobernitz, Dohlschütz, Dörschütz, Dösch, Eulitz, Geina, Graupzig mit Gddelig, Jbanitz, Jossen b. L., Käbichütz, Klappenborn, Krepta, Lauschen, Leippen mit Linditz, Schänitz und Löben, Leuben mit Kegergasse, Böbichütz b. S., Lossen, Marschütz, Meila, Mertitz, Mettelwitz, Mögen, Redantz, Rektanitz, Niederschau, Niederhöfzig und Oberschau

im Schützenhause zu Lommatzsch;

**Donnerstag, den 21. Januar 1915,**  
von vormittags 7,8 Uhr an,

für die Militärpflichtigen aus Rommatsch, Balschen, Besschwitz, Bittschütz, Blantz-Deila, Boltitz, Braterschütz, Bröda b. S., Brositz b. S., Brositz b. St., Rahlitz, Rauba, Roitzsch b. L., Scherrau, Schleititz mit Berba, Schwettnitz, Schwöschau, Siegitz b. L., Steudten, Striegwitz, Treben, Trogen mit Grauswitz, Wächwitz, Wählig, Wauden, Weiskropp, Wilschütz, Wühlig, Ziegenhain, Zöthain, Zscheitz und Zschöschau

im Schützenhause zu Lommatzsch.

Sämtliche im Aushebungsbezirk Rossen ansässige Militärpflichtigen und zwar alle Militärpflichtigen des Jahrganges (Geburtsjahr) 1895 einschließlich derjenigen, die sich bei einem Truppen- oder Marinekorps vor der Mobilmachung zum ein-, zwei- oder mehrjährigen freiwilligen Dienst gemeldet haben und sich im Besitze eines Annahmescheines befinden, der aber infolge der Mobilmachung seine Gültigkeit verloren hat, sowie derjenigen, die den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste besitzen.

2. alle Militärpflichtigen der Jahrgänge (Geburtsjahr) 1894, 1893 und 1892, die beim letzten Kriegsersatzgeschäft zurückgestellt worden sind oder gefehlt haben — einschließlich der mit Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste versehenen Personen, haben zu dem für ihren Aufenthaltsort angelegten Musterungstermin an dem angegebenen Bestimmungsorte pünktlich und in reinlichem, nützlichem Zustande zu erscheinen.

Wer zu spät, angetrunken oder unsauber vor der Kommission erscheint, oder die Ordnung und Ruhe im Musterungsorte stört, wird mit einer hiermit angekündigten, sofort vollstreckbaren Ordnungsstrafe von einem Tage Haft belegt.

In Fällen, in denen die persönliche Bestellung eines Militärpflichtigen krankheits- halber untunlich ist, sind zur Entschuldigungsvermeidung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, die, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortsbehörde zu beglaubigen sind, beizubringen.

Ausgenommen von der Bestellung sind diejenigen Militärpflichtigen, die nach der Mobilmachung als Freiwillige von einem Ersatztruppenteile angenommen und vorläufig beurlaubt worden sind.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarzt, Impfarzt) beizubringen.

Wer zur See gefahren ist, hat dies im Musterungstermin zu melden. Das Seefahrtbuch ist mit zur Stelle zu bringen.

Alle etwa wegen häuslicher Verhältnisse anzubringenden Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger sind mit den nötigen Nachweisen und Bescheinigungen unter Verwendung des hierzu vorgeschriebenen (von der Amtshauptmannschaft zu beziehenden) Formulars nach erfolgter ordnungsgemäßer Begutachtung mit tatsächlicher Bescheinigung anher einzureichen, damit noch vor dem Ersatzgeschäft von hier aus die nötigen Erörterungen über die einschlägigen Verhältnisse angestellt werden können.

Hierbei wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen derartige Zurückstellungsanträge von der königlichen Ersatzkommission nach einem strengen Maßstab beurteilt werden, also nur im äußersten Notfalle werden Berücksichtigung finden können. Gesuche, die nicht bis zum 10. Januar dieses Jahres eingebracht, werden nicht berücksichtigt.

Die Ortsbehörden werden auf die ihnen obliegende Pflicht, für nachmalige Vorladung und rechtzeitige Bestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, hingewiesen.

Die Herren Gemeindevorstände und seitens der Stadträte und des Stadtgemeinderates zu Siebenlehn je ein Ratsmitglied oder Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und zur etwaigen Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Bestellungspflichtigen auch während des Termins anwesend zu sein.

Weissen, am 2. Januar 1915.

Der Zivil-Vorsitzende der königlichen Ersatzkommission.

Die Anmeldung der Kinder, die Eltern 1915 schulpflichtig werden, hat Montag den 11. und Dienstag den 12. Januar vormittags 9-12 und nachmittags 2-4 Uhr zu erfolgen. Es ist zu beachten:

1. Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 12. April das 6. Lebensjahr vollenden. Angemeldet werden können auch die Kinder, die bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden.
2. Beizubringen ist für jedes Kind der Impfschein, für auswärtig geborene Kinder außerdem die Geburtsurkunde mit Hausvermerk.
3. Auch solche Kinder sind anzumelden, die wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens die Schule nicht besuchen können.
4. Bei Kindern aus gemischten Ehen, die nicht dem Bekenntnisse des Vaters folgen sollen, ist der an Gerichtsstelle geschlossene Ehescheidungsvertrag vorzulegen.
5. Die Kinder sind möglichst mitzubringen.

Wilsdruff, am 28. Dezember 1914.

Der Ortsschulinspektor,  
Schuldirektor Thomaß.

## Das große Völkerringen.

### Frankreichs verbrecherische Justiz.

Biel Unglaubliches ist uns in diesen fünf Kriegsmo- naten schon von unseren Feinden und insbesondere von den Franzosen geboten worden, von der Entfesselung der Böbelinfulte im Anfang bis zu den Bombenwürfen auf offene Städte und Lazarett. Aber das tollste sind doch die Leistungen ihrer Justiz. Deutsche Militärärzte und Krankenwärter werden wegen ihrer Fürsorge für französische Verwundete ins Gefängnis geschickt, weil sie dabei Wein vorräte in Anspruch nahmen, die sie in dem eifrig be- zogenen Lazarett vorfinden. In Marokko werden deutsche Privatleute vor das Kriegsgericht geschleppt, um sich für Handlungen zu verantworten, die längst vor Kriegsaus-

bruch begangen wurden; man hat sogar den Mut, sie zum Tode zu verurteilen, obwohl die deutsche Regierung die schärfsten Vergeltungsmaßnahmen angedroht für den Fall, daß diesen unseren Landeskindern auch nur ein Haar gekrümmt werden sollte. Und heute erfahren wir, daß in Montpellier eine deutsche Streifpatrouille ins Gefängnis geworfen worden ist, weil sie sich der „Münderung“ und der „Berührung von Hindernissen“ schuldig gemacht haben soll. Dieser Fall steht allem, was man bisher über die französische Rechtspflege gehört hat, wahrlich die Krone auf.

Zwei junge Offiziere, ein Graf Strauchwitz und Baron Schierhaedt, waren Anfang September mit einigen Unteroffizieren zur Erkundung an die Narne vorgeschickt worden und gerieten, als am 6. September der Rückzug

unseres rechten Flügels in Frankreich eingeleitet wurde, unversehens in den Rücken der französischen Front. Dort vermochten sie sich drei Wochen lang allen Verfolgungen zum Trotz durch die feindliche Linie durchzuschlagen, bis ihnen schließlich doch der Atem ausging und sie, zum Teil verwundet und abgeriffen bis zum letzten, den Weg in die französische Gefangenschaft wählten mußten. Dabei bedienten sie sich eines Zubrücks, da einer der Offiziere zu sehr erschöpft war, um den nächsten Posten noch zu Fuß erreichen zu können. Die „großmütige“, die „ritterliche“ Nation zeigte für die Lage dieser Verpöngten das rechte Verständnis, indem sie ein kriegsgerichtliches Ver- fahren gegen sie einleitete und ihre Beurteilung zu fünf Jahren Gefängnis bewirken ließ.